

Roter Faden für die Bearbeitung von Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern

A. Allgemeines

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind nach § 36 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Leitungsanlagen. Soweit im Wasserrecht der Begriff der baulichen Anlage nicht selbst definiert ist, ist auf die Definition der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) im § 2 Abs. 1 Satz 1 zurück zu greifen, wonach bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen sind.

Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen sind nach § 36 WHG in Verbindung mit §§ 22, 22a Landeswassergesetz (LWG) genehmigungspflichtig. Grundsätzlich dürfen bei Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung der Anlagen keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sein und die Gewässerunterhaltung darf nicht erschwert werden. Weitergehende Regelungen hinsichtlich Unterhaltung und Anpassung/Rückbau an die wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden in §§ 23 und 24 LWG getroffen. Anlagen nach § 36 WHG sind häufig gerade für die Gewässermorphologie und ihre Entwicklung von erheblicher Bedeutung. Das gilt insbesondere für kleinere Gewässerverrohrungen, die als Anlagen eingestuft werden oder auch für Leitungen entlang von Gewässern, an denen Maßnahmen nach der Europäischen Wasserrichtlinie zur Erreichung des ökologischen guten Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials und Berücksichtigung von § 6 WHG zu entwickeln sind. Im Zusammenhang mit bestimmten Anlagen ist darüber hinaus die Hochwasserproblematik zu beachten, da nicht an ein Gewässer angepasste Anlagen durch Rückstau zu Überschwemmungen führen können. In allen Fällen sind die nach §§ 6, 27 WHG definierten Bewirtschaftungsziele, insbesondere das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands, im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Stauanlagen und Stauhaltungsdämme nach § 36 Absatz 2 WHG dienen der Stauregulierung von Flüssen. Sie sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Stauhaltungsdämme sind permanent über binnenseitigem Gelände eingestaut und nicht mit Flusssdeichen nach DIN 19712 zu verwechseln.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die §§ 78 Absatz 4 ff. und 78a WHG zu beachten.

Für Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erdwärme/Wasserkraft) ist § 22a LWG zu berücksichtigen.

B. Abstände

Anlagen an Gewässern

Grundsätzlich sollte darauf verzichtet werden, Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens zu errichten bzw. zu genehmigen. Der Gewässerrandstreifen umfasst nach § 38 Absatz 2 WHG das Ufer zwischen Mittelwasserstand und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der

Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 5 m breit (§ 38 Absatz 3 WHG), von einer generellen gesetzlichen Festlegung für den Innenbereich sieht der Gesetzgeber ab. § 38 Absatz 3 Ziffer 3 WHG eröffnet innerhalb bebauter Ortsteile die Möglichkeit, Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festzulegen. Zuständige Behörde nach Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU bei Gewässern sonstiger Ordnung ist Amt 66 als UWB.

Bei Jauche, Gülle-, Silageanlagen und bestimmten Biogasanlagen ist nach § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein Abstand zwischen baulicher Anlage und Böschungsoberkante von 20 m einzuhalten.

An fließenden Gewässern 2. Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf nach § 97 Absatz 4 LWG eine Anlage innerhalb von 3 m von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan das vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Anlagen unter Gewässern

Anlagen unter Gewässern sollten einen Abstand zwischen Gewässersohle und Anlage (verrohrtes Gewässer/offenes Gewässerprofil) von mindestens 1,5 m einhalten.

Anlagen im Überschwemmungsgebiet

In Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Absatz 4 WHG in Verbindung mit §§ 30, 33, 34, 35 des Baugesetzbuches die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Ausnahmen hiervon sind in Satz 2 des § 78 Absatz 4 WHG benannt (Gewässerausbau, Bau von Deichen, Hochwasserschutz etc.). Abweichend hiervon ist es nach § 78 Absatz 5 WHG im Einzelfall möglich eine Genehmigung zu erteilen, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und die Anlage hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

C. Unterhaltung, Anpassung und Rückbau

Unterhaltung

Die Unterhaltung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (fließend und stehend) obliegt nach § 23 Absatz 1 LWG dem Eigentümer und Besitzer der Anlage.

Weitergehende Regelungsbefugnisse zur Unterhaltung ergeben sich für die UWB aus § 23 Absätze 2 und 3 LWG (z.B. hinsichtlich Standsicherheit und Abflussleistung). Maßnahmen der Anlagenunterhaltung sind von denen der Gewässerunterhaltung abzugrenzen. In Fällen, in denen der Anlageneigentümer nicht ermittelt werden kann oder die Anlage im Eigentum mehrerer steht, kann die UWB den Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Durchführung der Anlagenunterhaltung heranziehen.

Anpassung und Rückbau

Anlagen können ein Hindernis für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 6, 27 WHG darstellen. Dies gilt insbesondere für verrohrte Gewässerabschnitte oder Querbauwerke, die zu Rückstau und/oder schädlichen Überschwemmungen führen können.

Entsprechen Anlagen nicht den Anforderungen nach § 36 Satz 1 WHG, so hat der Eigentümer/Besitzer auf Anordnung durch die UWB die Anlage nach § 24 Absatz 1 LWG anzupassen. Belange des Hochwasserschutzes, Vernässung von Gebäuden oder Anpassung der Abflussleistung sind dabei die wesentlichen Anwendungsfälle für eine Anpassung.

Soweit Anpassungen aufgrund von Veränderungen der Abflussleistung durch Dritte (z.B. höhere Einleitungsmenge als die durch Immissionsbetrachtung ermittelte gewässerträgliche Menge) erforderlich werden, kann sich der Eigentümer/Besitzer die Kosten für die Anpassung der Anlage vom Verursacher erstatten lassen (§ 24 Absatz 1 LWG). In Fällen nach § 24 Absatz 3 LWG kann die UWB den Gewässerunterhaltungspflichtigen verpflichten, die Anpassung umzusetzen. Die Kosten der Anpassung sind dann durch den Eigentümer/Besitzer bzw. den Verursachern im Verhältnis ihres Anteils dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erstatten.

Die UWB kann die Zulassung nach § 24 Absatz 2 LWG widerrufen, wenn die Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die Vorgaben des § 36 Absatz 1 WHG einzuhalten. Die Anlage ist dann durch den Eigentümer/Besitzer zurückzubauen.

D. Verknüpfung mit anderen Rechtsbereichen

Baurecht

Nach § 61 Absatz 1 Ziffer 1. BauO NRW schließt die Genehmigung nach § 36 WHG für Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen (außer Gebäude, die Sonderbauten sind), die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW und die Zustimmung nach § 79 BauO NRW ein.

Flurbereinigungsgesetz

§§ 39 bis 42 FlurbG regeln u.a., dass Gewässer und zugehörige dem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen als gemeinschaftliche Anlagen einzuordnen sind. Im Flurbereinigungsverfahren sind wasserwirtschaftliche Anlagen per Planfeststellung festzusetzen. Die Teilnehmergeinschaft eines solchen Flurbereinigungsverfahrens übernimmt dabei die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen bis zur Übergabe an die (Anlagen-)Unterhaltungspflichtigen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch den Flurbereinigungsplan bestimmt wird, wer Eigentümer ist und damit auch für die hergestellte Anlage unterhaltungspflichtig ist.

Wasserverbandsgesetz

Im § 2 Nr. 2 Wasserverbandsgesetz wird u. a. als zulässige Aufgabe auch der Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern aufgeführt. Hierbei handelt es sich um sogenannte Verbandsanlagen, welche durch den jeweiligen Wasser- und Bodenverband nach der jeweilig gültigen Satzung errichtet worden sind.

E. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), des § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und der Tarifstelle 28.1.2.6 des Allgemeinen Gebührentarifs erhoben. Grundlage der Gebührenermittlung sind die Baukosten, die Mindestgebühr beträgt 200 €.

Bei einer Maßnahme mit mehreren zu regelnden Tatbeständen können diese in einer Genehmigung geregelt werden. Die Tatbestände werden dann einzeln aufgelistet und gebührenmäßig einzeln abgerechnet und summiert.